



Wer kann eine Rente nach dem Heimopferrentengesetz beantragen?

Personen, die in der Zeit vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in Kinder- oder Jugendheimen des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche bzw. in Pflegefamilien untergebracht waren, während dieser Unterbringung Opfer von Gewalt wurden und denen eine pauschalierte Entschädigungsleistung zuerkannt wurde, erhalten eine monatliche Zahlung von EUR 300,00. Diese Rentenleistung gebührt **ab dem Erreichen des Regelpensionsalters folgenden Monatsersten** (bei Frauen derzeit das vollendete 60. Lebensjahr, bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr) **bzw. ab dem früheren Bezug einer Eigenpension** oder eines Ruhegenusses. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung.

Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen keinen Antrag auf pauschalierte Entschädigungsleistung beim Heimträger einbringen konnten oder deren Antrag nicht entsprochen wurde, erhalten die Rentenleistung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn sie nachweisen, dass sie in einem der genannten Heime Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Für diese Personen ist von der Volksanwaltschaft eine weisungsfreie Rentenkommission eingerichtet. Diese hat eine begründete schriftliche Empfehlung für den Entscheidungsträger abzugeben.

Ab wann wird die Rente ausgezahlt?

Die Rentenleistung ist zu beantragen und gebührt frühestens ab Juli 2017. Sind die Voraussetzungen bereits zum 1. Juli 2017 erfüllt und wird die Rente

innerhalb eines Jahres beantragt, wird diese rückwirkend ab Juli 2017 ausgezahlt.

Werden die Voraussetzungen (Erreichen des Regelpensionsalters) erst später erfüllt, wird die Rente ab dem darauffolgenden Monatsersten gezahlt. Auch hier gilt eine Antragsfrist von einem Jahr.

Wird die einjährige Antragsfrist versäumt, gebührt die Rente erst ab dem Monatsersten nach Antrag.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei jenem Versicherungsträger einzubringen, der die Eigenpension (den Ruhegenuss) auszahlt. Liegt kein Bezug einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses vor, so ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Jedenfalls ist aber die Einsendung des ausgefüllten Formblattes „Antrag auf Heimopferrente nach dem Heimopferrentengesetz“ erforderlich.

Das Antragsformular dafür finden Sie auf unserer Homepage www.pensionsversicherung.at.

Die Entscheidung über die Rentenleistung erfolgt mit Bescheid. Dieser kann mittels Klage beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind der Anspruchswerber/die Anspruchswerberin, sein/ihr gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter sowie Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige.



HEIMOPFERRENTE

Wie hoch ist die Rente?

Die Höhe der Rente beträgt monatlich **EUR 300,00**. Sie wird ab 2018 jeweils mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Die Rente gilt **nicht** als Einkommen im Sinne der Sozialversicherungs- und Sozialentschädigungsgesetze, sie wird daher nicht auf die Ausgleichszulage und die Mindestsicherung angerechnet. Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer, ist unpfändbar und es sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Betrag wird **12 mal jährlich** ausgezahlt.

Was ist auf die Rente anzurechnen?

Ein wegen einer Schädigung in Heimen oder in Pflegefamilien erbrachter Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechenopfergesetz samt einer einkommensabhängigen Zusatzleistung ist anzurechnen und mindert die Rentenleistung oder führt dazu, dass keine Rente ausbezahlt ist.

Ein Ersatz des Verdienstentganges kann nach dem 30. Juni 2017 nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Anträge gelten als Anträge nach dem Heimopferrentengesetz.

Wann ruht bzw. fällt die Rente weg?

Die Rente ruht für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher sowie gefährliche Rückfallstäter.

Wird neben dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und fällt die Pension für volle Kalendermonate weg, so fällt auch die Rente weg.

Wann endet die Leistung?

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit dem Ende des Monats

- in dem die/der Anspruchsberechtigte stirbt,
- der Befristung einer Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension oder
- mit dem eine Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension entzogen wird.

Meldehinweis

Jede für die Rente maßgebende Änderung, insbesondere die Zuerkennung eines Ersatzes des Verdienstentganges und einer einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechenopfergesetz oder eines Ruhensgrundes, ist innerhalb von 4 Wochen der auszahlenden Stelle zu melden.